

Geschäftsstelle:

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Neuenbürg

Poststraße 17 75305 Neuenbürg

Tel.: 07082 9480-60 Fax: 07082 9480-66

Email: info@ejw-neuenbuerg.de

Bürozeiten:

Mo. + Mi. Do.

9.00 - 12.00 Uhr 17.00 - 19.00 Uhr

b'sonders

ejw bezirk

neuenburg

Das Freizeitheft ist auch digital auf unserer Homepage verfügbar unter: www.ejw-neuenbuerg.de

Social Media:

YouTube: "EJW Neuenbürg" Instagram: "ejw_neu"

Freizeitkonten:

Sparkasse Pforzheim Calw

IBAN: DE78 6665 0085 0000 9944 99

BIC: PZHSDE66

Volksbank pur

IBAN: DE84 6619 0000 0029 1086 84

BIC: GENODE61 KA1

Falls Sie den Freizeitbetrag für Ihr Kind / Ihre Kinder nicht aufbringen können, scheuen Sie sich nicht, mit uns zu reden. Wir werden gemeinsam eine Lösung finden.



Angebote 2024

Mit dem Evangelischen Jugendwerk unterwegs im Jahr 2024

Berge, Täler, See und Meer. Mit Übernachtung oder ohne Übernachtung. Im Haus oder im Zelt. Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig, zu denen wir Kinder, Jugendliche und Erwachsene einladen. Eines haben die unterschiedlichen Formate gemeinsam: Sie wollen dazu beitragen, Gemeinschaft zu erleben und das Leben zu genießen. Dabei laden wir ein, Jesus Christus kennenzulernen und ihm zu begegnen.

Das EJW bietet wie jedes Jahr nicht nur Freizeiten und Reisen an. Ein buntes Programm an Einzelveranstaltungen bereichert das Angebot in unserem Kirchenbezirk. Zudem stehen digitale Formate zur Verfügung.

Qualität ist für uns ein wichtiger Teil unserer Arbeit auf Freizeiten und Veranstaltungen. Deshalb sind uns folgende Punkte besonders wichtig:

Hervorragendes Betreuungskonzept

Bei unseren Freizeiten setzen wir auf aktive Betreuung und dauerhafte Anwesenheit der Mitarbeitenden am Freizeitort. Unsere Betreuungsintensität ist wesentlich höher als der im Landesjugendplan vermerkte und bezuschusste Betreuungsschlüssel (1:11). Unsere Veranstaltungen werden hauptsächlich von ehrenamtlich Mitarbeitenden durchgeführt und unterstützt. Wir legen großen Wert auf solide Ausbildung von Ehrenamtlichen durch unsere eigenen Schulungsprogramme.

Aktiv im Kinderschutz Wir setzen im Rahmen unseres Präventionskonzeptes auf aktive Schulung und Kenntnisse, insbesondere zur sexualisierten Gewalt.



für den Kinderschutz

Faires Preis-Leistungs-Verhältnis

Unsere Freizeiten sind bei hervorragender Qualität so preiswert wie möglich. Die Freizeitpreise werden durch Zuschüsse, durch bspw. den Landesjugendplan, die Landkreise und kirchliche Mittel ermöglicht. Durch unseren Geschwisterrabatt sind wir besonders familienfreundlich

Verpflegung: Lecker, gesund und vielfältig

Wir setzten bei unseren Angeboten ausschließlich geschultes Küchenpersonal ein. Für uns ist es selbstverständlich, qualitativ gute Verpflegung auf unseren Freizeiten anzubieten.

Wir möchten nicht nur bei den Freizeiten auf offene Kommunikation und Austausch setzen. Sprechen Sie uns bei Fragen und Anregungen gerne an.

Wir wünschen Ihnen und Euch eine tolle (Frei-) Zeit mit dem EJW Bezirk Neuenbürg.

Ihr/Euer



Christian Klinke Ehrenamtlicher Vorsitzender



Elias Heidt Geschäftsführender Jugendreferent

Wochenend-Winterfreizeit sprollenhaus 26. - 28. 1.

Für Mädchen und Jungs von 7 - 13 Jahren

Ort: Freizeitheim Sprollenhaus

Termin:

26. - 28. Januar 2024

preis:

40,-€

Übernachtung im Freitzeitheim Vollverpflegung programm

Leitung:

Elias Heidt

info@ejw-neuenbuerg.de

Min. Teilnehmerzahl: 15

Max. Teilnehmerzahl: 30

www.ejw-neuenbuerg.de/anmeldeformular







Ein Wochenende voller Spaß

Die Winterfreizeit ist unsere ideale Einsteigerfreizeit für Kinder.

Wenn es dir zu lange dauert, bis es endlich wieder Sommer ist und du an einer unserer großartigen Sommerfreizeiten teilnehmen kannst, ist die Winterfreizeit genau das Richtige für dich!

Dich erwartet ein geniales Wochenende mit viel Spaß und Action. Lagerfeuer, Geländespiele, eine super Gemeinschaft und spannende Geschichten von Gott werden dich das Wochenende über begleiten.

Natürlich hoffen wir auch auf jede Menge Schnee. Aber auch ohne, werden wir gemeinsam eine geniale Zeit verbringen.

Wir freuen uns auf ein Wochenende mit dir!

Erzähle es deinen Freunden und melde dich schnellstmöglich an.



SOLA sprollenhaus 28.7-4.8.

Für Mädchen und Jungen von 8 - 13 Jahren

Ort:

Sprollenhaus

28. Juli - 7. August 2024 Termin:

180,-€ bis 28. Februar 2024 199,-€ ab 1. März 2024

Bei Anmeldung von Geschwisterkindern erhält jedes Kind 20,−€ Ermäβigung auf den Freizeitpreis. Dies gilt sommerfreizeitübergreifend.

Übernachtung auf Feldbetten im Zelt Vollverpflegung, Programm Tagesausflug mit dem Reisebus zu einem ausgewählten Ziel, Eintrittsgelder

20,-€ Geschwister rabatt

Tages-

ausflug mit dem Reisebus

Christian Klinke und Anja Eigenwillig

sommerlager@ejw-neuenbuerg.de

Min. Teilnehmerzahl: 20 Max. Teilnehmerzahl: 50

www.ejw-neuenbuerg.de/anmeldeformular



Christian Klinke



Nico Hammer



SOLA? Sommerlager? Zeltlager? - Was ist das?

Du schläfst mit deinen Freunden auf Feldbetten auf einem angelegten Zeltplatz in unseren robusten Gerüstzelten. Für deine Zeltgruppe ist in der Regel ein Team von zwei geschulten Betreuern zuständig. Diese sind jederzeit als deine Ansprechpartner da.

Den Tag auf dem SOLA starten wir mit einem kurzen Bibelimpuls, um uns auf den Tag einzustimmen und diesen gemeinsam zu beginnen. Nach dem Frühstück kannst du unser Lagerthema hautnah erleben und mit in die Bibelgeschichte, die uns begleitet, einsteigen. Die Zeit bis zum Mittagessen verbringen wir zusammen bei vielfältigen Angeboten wie Basteln, der Herstellung selbstgebauter Dinge oder mit verschiedenen Sportangeboten, die du dir aussuchen kannst.

Nach einer kleinen Mittagspause warten spannende Spiele, Stationsläufe oder Themennachmittage auf dich. Als Abendprogramm bereiten wir tolle Geländespiele oder spannende Teamaufgaben für dich vor. Auch Zeit am Lagerfeuer zum Singen und Geschichten erzählen wird nicht fehlen.

Während der acht Tage Zeltlager warten aber auch einige ganz besondere Programmpunkte, wie beispielsweise ein Tagesausflug oder ein Nachmittag im Schwimmbad, auf dich.



Ferienspaß sprollenhaus 24. 8. - 30. 8.

Für Jungen und Mädchen von 7 - 12 Jahren

Freizeitheim Sprollenhaus

Termin: 24. - 30. August 2024

180,- € bis 28. Februar 2024 199,- € ab 1. März 2024

Bei Anmeldung von Geschwisterkindern erhält jedes Kind 20,- € Ermäßigung auf den Freizeitpreis. Dies gilt sommerfreizeitübergreifend.

Leistungen: Übernachtung im Haus programm inkl. Tagesausflug

Rahel Wieland und Dieter Dörr

ferienspass@ejw-neuenbuerg.de

Min. Teilnehmerzahl: 15 Max. Teilnehmerzahl: 30

www.ejw-neuenbuerg.de/anmeldeformular







20,-€ hwister

Dieter Dörr



Darauf kannst du dich freuen:

Du hast Lust auf Natur pur, aber übernachtest lieber im Haus: Dann bist du bei uns genau richtig.

Beim Ferienspaß geht die Post ab!

Spiele, Spaß, Basteln, Lieder, Lagerfeuer, ein Ausflug sowie eine tolle Gemeinschaft, sorgen für eine unvergessliche Woche.

Das motivierte Mitarbeiterteam plant wie jedes Jahr ein kreatives und abwechslungsreiches Programm.

Auch eine spannende biblische Geschichte wird uns die Tage über begleiten.

Die Freizeit wird im Freizeitheim in Sprollenhaus stattfinden. Hier sind wir mitten in der Natur und umgeben von tollen Attraktionen.

Haben wir dich neugierig gemacht?



summer-Teen-Camp am Chiemsee 26.8 - 02. 9.

Für Jugendliche von 13 - 17 Jahren

Ort:

Ammersee

26. August - 2. September 2024

345,-€ bis 28. Februar 20234 365,- € ab 1. März 2024

Fahrt im modernen Reisebus, Übernachtung im Haus und Vollpension, Programm inkl. Ausflüge

Leitung:

Björn Dehner

info@ejw-neuenbuerg.de

Min. Teilnehmerzahl: 20

Max. Teilnehmerzahl: 30

www.ejw-neuenbuerg.de/anmeldeformular



20,-€

Ge-

schwister rabatt



Summer-Teen-Camp am Chiemsee

Spaß, Action, Sport und Chiemsee, all das erlebst du auf unserem Summer-Teen-Camp 2024.

Für 7 Nächte sind wir in einem schönen Haus nahe des Chiemsee untergebracht.

Neben Kicker, Grill und Tischtennisplatte, werden wir natürlich den Chiemsee nutzen, um zu Schwimmen und die Sonne zu genießen.

Zudem werden wir die vorhandenen Freizeitmöglichkeiten in der näheren Umgebung aufsuchen.

Du siehst, wir haben an alles gedacht: actionreiche Tage, Zeit zum Erholen und Abhängen, gemeinsame Aktionen mit viel Spaß und Zeiten, in denen wir Gott begegnen möchten.

Wir freuen uns, wenn DU dabei bist!



KiFeWo Kinderferienwoche

Für Mädchen und Jungen im Grundschulalter

ort: Buchbar für deine Kirchengemeinde vor Ort

20,-€ pro Person zzgl. MwSt.

Die Ausgearbeitete Kinderwoche beinhaltet: Videos zur biblischen Geschichte, Bewegungslieder, ausgearbeitete Andachten, Gruppenspiele, Bastelangebote inkl. aller Materialien

Ansprechpartner:

Elias Heidt

info@ejw-neuenbuerg.de



Elias Heidt



Die KiFeWo wurde in den letzten drei Jahren in Kooperation zwischen dem EJW und mehreren Kirchengemeinden in den Pfingstferien durchgeführt. Für eine maximale Flexibilität der Kirchengemeinden vor Ort, stellen wir unser Konzept zum 01.01.2024 um!

Die ausgearbeitete Woche steht jetzt schon ab dem O1. Januar zum Buchen bereit! Ihr könnt sie dadurch in dem Zeitraum durchführen, der für euch vor Ort am besten passt. Die Woche kann inhaltlich als Kinderferienwoche oder Kinderbibelwoche verwendet werden. Sie beinhaltet 5 ausgearbeitete Tage, die auf Bedarf auch gekürzt werden könnten.

Die Woche ist so aufgebaut und aufbereitet, dass sie von wenigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden ganz einfach vor Ort umgesetzt werden kann.
Auf Anfrage stellen wir für die gewünschte Teilnehmendenzahl die Materialien zusammen und geben eine kleine Einführung ins Programm. So kann vor Ort nichts mehr schieflaufen!

Wenn ihr als Kirchengemeinde Interesse habt, meldet euch am besten frühzeitig bei Elias Heidt im EJW.





Jungschar tag Samstag, 15.6.



Ein Angebot für alle Jungscharen im Kirchenbezirk.

Aufgepasst!

Der Jungschartag findet dieses Jahr am Samstag, den 15.06.2024 statt.

Wir freuen uns, dass wir wie im letzten Jahr das Ev. Gemeindehaus Schlossberg in Neuenbürg und anschließend den Schlossgarten vom Schloss Neuenbürg nutzen können.

Plant euch den Termin fest ein! Das wird großartig! Wir freuen uns auf euch!

Die genauen Informationen folgen mit dem Anmeldeflyer im Frühjahr 2024.



Familiengottesdienst

Ein Angebot für alle Kirchengemeinden!

Der Familiengottesdienst ist ein Angebot vom EJW für deine Kirchengemeinde vor Ort!

Ihr könnt uns das ganze Jahr über zu einem Termin eurer Wahl anfragen und buchen. Dann kommt ein Team aus dem EJW bei euch vor Ort vorbei und veranstaltet mit euch zusammen einen Familiengottesdienst.

Wir kommen mit spannenden biblischen Geschichten, fetzigen Bewegungsliedern und lustigen Spielen.

Das Programm ist flexibel anpassbar und bietet viel Freiraum, um es gemeinsam mit euch vor Ort durchzuführen.

Wir stellen euch gerne auch Flyer zur Verfügung, um den Gottesdienst vor Ort bewerben zu können.

Wenn du mehr wissen willst, melde dich einfach bei Jugendreferent Elias Heidt. Wir freuen uns auf deine Anfrage!



Elias Heidt



EJW-Fest Sprollenhaus Sonntag, 21. 7.

Ein Angebot für Freizeitteilnehmende, Mitarbeitende, Eltern und Freunde des Jugendwerks.

Im Rahmen des Gottesdienstes beim EJW-Fest findet die Aussendung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Freizeiten statt. Gottes guter Segen soll sie und die Teilnehmenden begleiten.

Dieser Tag ist eine tolle Gelegenheit Infos rund um das Jugendwerk zu erhalten, Gemeinschaft in der Jugendwerksfamilie zu erleben und miteinander Gott zu Johen.

Der Gottesdienst beginnt um 11.00 Uhr.

Nach dem Gottesdienst sorgt der Förderverein des EJW für das leibliche Wohl und es gibt die Möglichkeit, sich bei Spielen aus unserem Materialverleih auszuprobieren.

Infos:

info@ejw-neuenbuerg.de oder 07082-948060



Dankeschönabend für Mitarbeitende Freitag, 29. 11



Für Mitarbeitende des EJW Bezirk Neuenbürg

Termin:

Freitag, 29. November 2024

Freut euch auf einen exklusiven und besonderen Abend!

Detailierte Infos und Einladungen zu dem Abend, der ein Dankeschön für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden des EJW ist, folgen im Herbst 2024.



EJW-Sport jeden Donnerstag

Jede/r kann kommen und mit dabei sein, wenn es heißt: Spiel, Spaß, Sport und Schwitzen.

Sei mit dabei im EJW-Sport in der Straubenhardthalle in Conweiler.

Jeden Donnerstag (außer in den Schulferien) treffen wir uns um 20 Uhr für zwei Stunden. Egal ob Völkerball, Fußball, Basketball, Brennball oder Volleyball. Wir sorgen für ein abwechslungsreiches Programm und sind für neue Ideen offen.

Infos:

info@ejw-neuenbuerg.de oder 07082-948060









Die JKN des EJW hat einiges zu bieten:

Monatlicher Gottesdienst am ersten Sonntag im Monat - immer um 18.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus oder der Ulrichskirche in Langenbrand.

Monatliche Aktions-Samstage immer in der Woche nach dem Gottesdienst – Zeiten, Orte und Aktionen werden über die untenstehenden Kanäle zeitnah, vor den Aktionen, veröffentlicht.

Jüngerschaftsgruppen – Kleingruppen von jungen Erwachsenen, um Glaube und Leben zu teilen. Hier bedarf es der Mitarbeit von jungen Erwachsenen vor Ort. Wenn ihr eine solche Gruppe starten möchtet, kommt bitte auf Björn Dehner zu.

Freizeiten & Specials -

JKN Frühjahrsfreizeit 12.-14. April 2024

JKN Männerfreizeit 7.-9. Juni 2024

JKN Winterfreizeit 15.-17. November 2024

Nähere Informationen werden über die untenstehenden Kanäle veröffentlicht.

Welche Plattformen kannst du nutzen, um Informationen rund um die Junge Kirche Nordschwarzwald zu erhalten?

- Homepage www.ejw-neuenbuerg.de
- Instagram ejw_neu
- Handynummer an Björn Dehner senden, zur Aufnahme in die Gruppe "Junge Kirche Nordschwarzwald" oder QR-Code scannen und informiert bleiben

Kontakt: bjoern.dehner@ejw-neuenbuerg.de



Termine



3. November

1. Dezember

5. Mai

2. Juni

18:00 UHR Pfarrwiesenweg 2 // 75328



Juleica-Seminar

2024

Für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks und des Jugend-

25. -31. Oktober 2024 im Freizeitheim Sprollenhaus

Anmeldeschluss:

15. Oktober 2024

preis:

199,-€

inkl. Erste-Hilfe-Kurs

Übernachtungen im Freizeitheim, Schulung in Theorie und Praxis

Elias Heidt, Johannes Baderschneider, Björn Dehner

info@ejw-neuenbuerg.de

www.ejw-neuenbuerg.de/schulung-anmeldeformular



Elias Heidt 24



Baderschneider



Biörn Dehner



Wir setzen auf Qualität und Kompetenz

Unsere "Juleica-Schulung-Kompakt", beinhaltet unterschiedliche theoretische und praktische Einheiten, die dich zu einem kompetenten Mitarbeitenden in deiner Jugendarbeit vor Ort machen.

Diese Schulung berechtigt dich zum Tragen der "Jugendleiter-Card", durch die du viele tolle Ermäßigungen bekommst.

Feste Bestandteile sind:

Kreative Verkündigung

Um ansprechende biblische Geschichten erzählen zu können

Erste Hilfe Kurs

Um im Notfall angemessen reagieren zu können (auch für den Führerschein verwendbar)

Der EH-Kurs kann auch einzeln von MA aus dem Kirchenbezirk zur Auffrischung besucht werden.

Persönlichkeitstest Persolog

Um dich selbst und andere besser kennenzulernen

Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt Um für dich und deine Teilnehemenden für den besten Schutz zu sorgen

Hygieneschulung

Um bei Events, Übernachtungen und Freizeiten kochen zu können

Spiele, Erlebnispädagogik und vieles mehr...

In der Regel übernehmen die Kirchengemeinden die Kosten für diese Fortbildung. Für Jugendwerksmitarbeitende übernimmt das EJW die Kosten.



Follow up!
Seminartag für
Mitarbeitende
13. 4.

Termin:

13. April 2024 (keine Altersbegrenzung)

Wir fahren gemeinsam auf den Fortbildungstag "follow up" vom Landesjugendwerk und laden dich ein, Teil dieser Gruppe zu sein. Du hast hier die Möglichkeit, unter vielen unterschiedlichen Seminaren individuelle Themen zu wählen, die zu dir persönlich passen.

Der Tag liefert viele wertvolle Impulse für deine Jugendarbeit vor Ort und ist eine tolle Möglichkeit, dich mit vielen anderen Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu vernetzen.

Dieser Tag dient auch zur Auffrischung deiner Juleica-Card. In der Regel übernehmen die Kirchengemeinden die Kosten für diese Fortbildung. Für Jugendwerksmitarbeitende übernimmt das EJW die Kosten.

Bei interesse melde dich gerne bei uns im Jugendwerk, unter: info@ejw-neuenbuerg.de





Hiermit melde ich mich / meinen Sohn / meine Tochter an zur Teilnahme an folgender:

Freizeit/Schulung:						
Name, Vorname:						
Weiblich Männlich Geschwisterrabatt						
Geburtsdatum:						
Anschrift:						
Telefon:						
E-Mail:						
Bemerkungen (Vegetarier, Allergien, Unverträglichkeiten,):						
Ich erkläre durch meine Unterschrift: - die Reisebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und sie anzuerkennen. - das die hier angemeldete Person den Weisungen der Freizeitleitung nachkommen wird. - das die Teilnahme am Baden, Bootfahren, Bergwandern unter Aufsicht erlaubt ist. - mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Freizeitbildern auf denen der/die TN zu sehen ist (z.B. im EJW Rundbrief, Zeitung, Homepage). Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Bitte senden Sie mir einen Zuschussantrag zu (Mehr Infos dazu: Wichtige Hinweise Punkt 9. S. 41) Ich habe Interesse an aktuellen Informationen zu Veranstaltungen und Angeboten des EJW (Jahresprogramm, Jahresrückblick). Datum: Unterschrift des Teilnehmers:						
Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei Minderjährigen):						

| |

I

I

I

1

An das

Evang. Jugendwerk Bezirk Neuenbürg Poststr. 17

75305 Neuenbürg



Hiermit melde ich mich / meinen Sohn / meine Tochter an zur Teilnahme an folgender:

Freizeit/Schulung:						
Name, Vorname:						
Weiblich Männlich Geschwisterrabatt						
Geburtsdatum:						
Anschrift:						
Telefon:						
E-Mail:						
Bemerkungen (Vegetarier, Allergien, Unverträglichkeiten,):						
Ich erkläre durch meine Unterschrift: - die Reisebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und sie anzuerkennen. - das die hier angemeldete Person den Weisungen der Freizeitleitung nachkommen wird. - das die Teilnahme am Baden, Bootfahren, Bergwandern unter Aufsicht erlaubt ist. - mein Einverständnis zur Veröffentlichung von Freizeitbildern auf denen der/die TN zu sehen ist (z.B. im EJW Rundbrief, Zeitung, Homepage). Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Bitte senden Sie mir einen Zuschussantrag zu (Mehr Infos dazu: Wichtige Hinweise Punkt 9. S. 41) Ich habe Interesse an aktuellen Informationen zu Veranstaltungen und Angeboten des EJW (Jahresprogramm, Jahresrückblick). Datum: Unterschrift des Teilnehmers:						
Unterschrift der Personensorgeberechtigten (bei Minderjährigen):						

| |

I

I

I

1

An das

Evang. Jugendwerk Bezirk Neuenbürg Poststr. 17

75305 Neuenbürg

Was macht unsere Arbeit b'sonders?

Ziele des Evangelischen Jugendwerks Bezirk Neuenbürg

Wir laden in die Nachfolge Jesu ein und fördern den Glauben an ihn. Bei jedem unserer Angebote gibt es ein Verkündigungselement, wie beispielsweise Impulse, Andachten, Gottesdienste, Lobpreis, Gesprächsrunden und gemeinsames Bibel lesen.

Wir leben, was wir verkündigen:

Mit Jesus verbunden zu sein und sich an ihm zu orientieren. Daraus ergibt sich, dass unser Miteinander von einem wertschätzenden und konstruktiven Umgang geprägt ist.

Wir schaffen Räume für die Begegnung mit Jesus und für die Gemeinschaft mit anderen Christen.

Beispielsweise durch gemeinsames Bibellesen, Gebet und Lobpreis, sowie durch gemeinschaftsbildende Events im Bezirk und die persönliche Einladung zu landesweiten Events.

Die Arbeit des EJW ist überregional. Unser Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und junge Familien.

Wir bauen ein Netzwerk auf und pflegen Beziehungen.

Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen ihre Gaben entdecken und darin gefördert werden.

Unsere Arbeit gliedert sich in folgende Felder:

Freizeitarbeit

Das EJW bietet Freizeiten in den drei Arbeitsbereichen (Kinder, Jugendliche, Junge Erwachsene) an.

Bezirksweite Events

Wir bieten für die vier Arbeitsbereiche jährlich mindestens ein bezirksweites Event an.

Mitarbeiterschulungen

Wir bieten Schulungen im geistlichen, pädagogischen und organisatorischen Bereich an und fördern und begleiten die Mitarbeitenden der EJW-Veranstaltungen.

Angebote für Kirchengemeinden

Für Kirchengemeinden im Kirchenbezirk bieten wir ein breites Portfolio an.

Gemeindegründung

Mit motivierten jungen Erwachsenen sind wir im Aufbau der "Jungen Kirche Nordschwarzwald".

Materialverleih

Mit unserem Material bieten wir was b'sonders an. Damit unterstützen wir Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und ermöglichen Dinge, die sich Einzelne nicht leisten können.



Materialverleih

Das EJW unterstützt und ergänzt die kirchliche Jugendarbeit in den Kirchengemeinden. Das geschieht unter anderem auch dadurch, dass es im EJW ganz unterschiedliche Materialien gibt, die ihr ausleihen könnt für Gruppen, Freizeiten oder Gemeindeaktionen.

Neu im Materialverleih sind unsere **Cornhole-Sets.** Ideal für gutes Wetter und gemütliches Zusammensein. Geeignet ab dem Teenageralter.

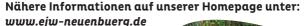
Holz-Werk-Stadt für Kids. Ideal geeignet für eine Jungschargruppe, Kinderbibeltage oder ein Gemeindefest.

Nerf-Gun-Set für max. 20 Personen inklusive Schutzbrillen. Ideal für eine actionreiche Jungschar- oder Teenkreisstunde.

Aufblasbares Fußball-Feld, das auch mit Wassereinsatz als Water-Soccer betrieben werden kann.

Bei den Kindern sehr beliebt ist unsere 5 x 6 Meter große **Hüpfburg**.

Informationen zu Verfügbarkeit und Leihgebühren erhaltet ihr auf unserer Internetseite oder in der Geschäftsstelle.





Förderverein

Dafür brennen wir:

Wer denkt nicht gerne zurück an romantische und abenteuerliche Stunden vor dem Lagerfeuer auf Jugendfreizeiten? Wir meinen, dieses Feuer muss weiterbrennen – für Kinder, Jugendliche und für alle, die es mal waren. Hier im Evangelischen Kirchenbezirk Neuenbürg – durch eine Kinder- und Jugendarbeit, die neben Gemeinschaftserlebnissen wie Freizeiten, Veranstaltungen auch Wertevermittlung und Orientierung zum Inhalt hat. In den vergangenen 25 Jahren ist dank vieler aktiver Mitglieder und Freunde vieles gefördert und unterstützt worden (z.B. Mitfinanzierung einer Jugendreferentenstelle, EJW-Feste und Jungschartag).

Das Jugendwerk und der Förderverein haben sich schon sehr lange ein eigenes Freizeitheim gewünscht. Dieser Traum wurde in Sprollenhaus Wirklichkeit. Im Juli 2015 wurde das neue Freizeitheim offiziell eingeweiht. Der Förderverein ist aktiv an der weiteren Gestaltung und Nutzung von Haus und Zeltplatz durch den Freizeitheimausschuss beteiligt.

Zündeln Sie erfolgreich mit uns weiter!

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Albrecht Kiefer, Vorsitzender mauskiefer@t-online.de, Tel. 07082/8898

Unsere Bankverbindung für einmalige oder regelmäßige Spenden: Förderverein Evang. Jugendwerk Bezirk Neuenbürg e.V. Sparkasse Pforzheim Calw IBAN DE02666500850002181789 BIC PZHSDE66XXX

Posaunenarbeit

Im Kirchenbezirk Neuenbürg gibt es eine aktive und lebendige Posaunenarbeit, in der Jugendliche und Erwachsene gemeinsam musizieren.

In mehreren Kirchengemeinden findet an unterschiedlichen Wochentagen regelmäßige Proben statt. Da findest du sicher den passenden Termin für dich!

Herzlich eingeladen sind vor allem Bläserinnen und Bläser, die früher mal in einem Posaunenchor gespielt haben oder neu zugezogen sind.

Für alle, die gerne mit dem Posaunen spielen beginnen möchten, bieten wir immer wieder Jungbläsergruppen an.

Wir freuen uns auf dich!

Für Fragen und Informationen melden sie sich gerne unter:

posaunenarbeit@ejw-neuenbuerg.de



Hinweise und Reisebedingungen

Liebe Freizeitteilnehmerin und lieber Freizeitteilnehmer,

wir sind verpflichtet, unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konseguenzen sind jedoch die nachstehenden "Wichtigen Hinweise" und "Reisebedingungen", ohne die es deshalb leider nicht geht, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lesen Sie deshalb die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise aufmerksam durch. Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, nachfolgend "TN" für Teilnehmer abgekürzt und dem/der Evangelisches Jugendwerk Bezirk Neuenbürg, nachstehend "RV" abgekürzt, im Buchungsfall zustande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des TN, Hinweis zum Widerrufsrecht

- 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
- a) Grundlage des Angebots des RV und der Buchung des TN sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise, soweit diese dem TN bei der Buchung vorliegen.
- b) Angaben in Hotel- und Reiseführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für den RV und die Leistungspflicht vom RV nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem TN zum Inhalt der Leistungspflicht vom RV gemacht wurden.
- c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung des RV vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an das der RV für die Dauer von 4 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der RV bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der TN innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem RV die Annahme durch ausdrückliche Erklärung erklärt.
- d) Die vom RV gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- e) Der TN haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mit-

reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

- 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
- a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular des RV erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der TN dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der TN 4 Tage gebunden.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch den RV zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der RV dem TN eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welche es dem TN ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per E-Mail) in Textform übermitteln, sofern der TN nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App, Telemedien) gilt für den Vertragsabschluss:
- a) Dem TN wird der Ablauf der elektronischen Buchung in der entsprechenden Anwendung des RV erläutert.
- b) Dem TN steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.
- c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache.
- d) Soweit der Vertragstext des RV im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der TN darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
- e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der TN gegenüber dem RV den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der TN 4 Tage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
- f) Dem TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- g) Die Übermittlung der Buchung durch Betätigung des Buttons

"zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des TN auf das Zustandekommen eines Pauschalreisevertrages entsprechend seiner Buchungsangaben. Der RV ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des TN anzunehmen oder nicht.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des RV beim TN zu Stande.

i) Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Vornahme der Buchung des TN durch Betätigung des Buttons "Zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit), so kommt der Pauschalreisevertrag mit Zugang und Darstellung dieser Reisebestätigung beim TN am Bildschirm zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung nach f) bedarf, soweit dem TN die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der TN diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Der RV wird dem TN zusätzlich eine Ausfertigung der Reisebestätigung in Textform übermitteln.1.4. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. Der RV und der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Absicherungsvertrag besteht und dem TN der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Absicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines die Restzahlung 28 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 5 genannten Grund abgesagt werden kann.2.2.

Leistet der TN die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl der RV zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des TN besteht und hat der TN den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

- 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen
- 3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem RV vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
- 3.2. Der RV ist verpflichtet, den TN über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
- 3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des TN, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der TN berechtigt, innerhalb einer vom RV gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der TN nicht innerhalb der vom RV gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber dem RV den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
- 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte der RV für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem TN der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.
- 4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten
- 4.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

- 4.2. Tritt der TN vor Reisebeginn zurück oder tritt der TN die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom RV zu vertreten ist. Der RV kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
- 4.3. Der RV hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

Eigenanreise

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 Euro) vom 44.–25. Tag vor Reiseantritt 50% ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bus- und Bahnreisen

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %

vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %

uom 44.-22. Tag uor Reiseantritt 30 %

uom 21.-15. Tag uor Reiseantritt 50 %

uom 14.-7. Tag uor Reiseantritt 75 %

ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

4.4. Dem TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass dem RV überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die vom RV geforderte Entschädigungspauschale.

- 4.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 4.3 gilt als nicht festgelegt und vereinbart, soweit der RV nachweist, dass dem RV wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale gemäß Ziffer 4.3. In diesem Fall ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.4.6. Ist der RV infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. 5 BGB unberührt.4.7. Das gesetzliche Recht des TN, gemäß § 651e BGB vom RV durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie dem RV 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 4.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 5.1 Der RV kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung vom RV beim TN, muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) Der RV hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) Der RV ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt vom RV später als 20 Tagen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- 5.2 Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 4.6 gilt entsprechend.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. Der RV kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung vom RV nachhaltig stört oder wenn der TN sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten vom RV beruht.

6.2. Kündigt der RV, so behält der RV den Anspruch auf den Reisepreis; Der RV muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der RV aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

7. Obliegenheiten des TN

7.1. Reiseunterlagen

Der TN hat den RV oder seinen Reisevermittler, über den der TN die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der TN die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom RV mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der TN Abhilfe verlangen.
- b) Soweit der RV infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der TN weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
- c) Der TN ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter vom RV vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter vom RV vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an den RV unter der mitgeteilten Kontaktstelle vom RV zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters des RV bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der TN kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter vom RV ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der TN den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der TN dem RV zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

8.2. Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der jeweiligen Leistungsausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des RV sind und im Übrigen die Vorgaben der §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Der RV haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der TN gegenüber dem RV geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Der RV wird den TN über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren eutl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

10.2. Der TN ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des TN. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

10.3. Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der TN den RV mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

11. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

11.1 Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.11.2 Der TN erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen. 11.3 Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die Rechte des TN aus § 651i BGB unberührt.

12. Datenschutz; Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1. Der RV erhebt und verarbeitet Kundendaten für die Erstellung von Reiseangeboten und zur Buchung und Durchführung von Pauschalreisen und Reiseleistungen. Zum Zwecke der Reisedurchführung werden Kundendaten an Dritte (Leistungspartner, Behörden, Fluggesellschaften) in den von den Kunden besuchten Destinationen im notwendigen Umfang zur Reisedurchführung weitergeleitet. Mehr Informationen zum Datenschutz und den Rechten der Kunden sind in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite zu entnehmen, die wir gerne auf Wunsch auch zusenden. 12.2. Der RV weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass der RV nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den RV verpflichtend würde, informiert der RV die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Der RV weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/

12.3 Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem TN und dem RV die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können den RV ausschließlich am Sitz des RV verklagen.

12.4 Für Klagen von RV gegen TN, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt: TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart 2023

Reiseveranstalter ist:

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Neuenbürg, rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft des Kirchenbezirk. Das Evangelisches Jugendwerk Bezirk Neuenbürg wird vertreten durch den Vorsitzenden Christian Klinke und ist erreichbar über die unten stehende Korrespondenz-Adresse.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:

Evangelisches Jugendwerk Bezirk Neuenbürg

Poststraße 17

75305 Neuenbürg

(07082) 94 80 - 60

Stand dieser Fassung: Juli 2023



Hier sind Profis mit Herz goldrichtig.

Bewerben Sie sich jetzt: sparkasse-pforzheim-calw.de/ profis-mit-herz













